69

2017-01-16/1907
Bearbeiter/in: Frau Symank
E-Mail: jsymank@schwerin.de

19.1.17

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtverttretung am 30.01.2017
hier: DS 00939/2017 - Ampelsymbol Petermännchen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, an der Fußgängerampel vor dem Schloss das Ampelmännchen durch eine Petermännchen Figur auszutauschen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Es handelt sich um eine Angelegenheit im übertragenen Wirkungskreis. Der Beschlussvorschlag sollte in einen Prüfantrag umgewandelt werden.
Maßgebend für die Einrichtung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen (LZA) durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrs- und -baubehörden nach nationalem Recht sind die Straßenverkehrs-Ordnung mit der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Ein elementares Ziel dieser Richtlinien ist es, mit der Bereitstellung grundlegender Bestimmungen und Empfehlungen die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes durch die Einrichtung von LZA zu verbessern. Dies gilt für den Fahrverkehr und den Fußgängerverkehr gleichermaßen.

Gemäß VwV zur StVO und technischem Regelwerk RiLSA 2015, sind keine Abweichungen bei Sinnbildern für Fußgänger möglich.
Ausnahmen bzw. Abweichungen von den Vorschriften der StVO kann nur die oberste Straßenverkehrsbehörde, das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung genehmigen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Dem Antrag kann, umgewandelt in einen Prüfantrag, zugestimmt werden.

I.V.

Bernd Nottebaum